

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

72. Jahrgang **06. Mai 2015** **Nr. 18 / S. 1**

	Inhaltsübersicht:	Seite:
65/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindeforstverbandes Willebadessen über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015	2 - 4
66/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Umweltamt - über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung einer Windkraftanlage in Lichtenau-Iggenhausen	5
67/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Umweltamt - über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windkraftanlagen in Lichtenau-Grundsteinheim/Iggenhausen	6 - 7

65/2015

**Haushaltssatzung
des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NW S. 298), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, hat die Verbandsversammlung am 17.03.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	490.650 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	490.650 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	490.650 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	414.630 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	79.050 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **0 EUR**

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 EUR**

festgesetzt.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

72. Jahrgang

06. Mai 2015

Nr. 18 / S. 3

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Verbandsumlage** wird für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

21,40 € je ha Forstbetriebsfläche 2014

2,60 € je fm eingeschlagenen Derbholzes im Forstwirtschaftsjahr 2014

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 10.000 EUR betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR überschreiten.

Als nicht erheblich im Sinne von § 83 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die

- auf einer besoldungsrechtlichen oder tarifvertraglichen Grundlage beruhen
- im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (z.B. Abschreibungen, Wertberichtigungen auf Forderungen, Aufwand/Auszahlungen für Pensionsrückstellungen) anfallen

gez.

Stickeln
Vorsitzender
der Versammlung

gez.

Harms
Schriftführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung ist von der Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 16.04.2015 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Forstamtsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warburg, den 23.04.2015

gez.
Stickeln
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

66/2015

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/40385-15-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)
für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen
in 33165 Lichtenau

Die Lengeling GbR, Zum Glasebach 21, 33165 Lichtenau, beantragt für den Standort Lichtenau, Gemarkung Iggenhausen, Flur 9, Flurstück 37, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 92 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.1 i.V.m § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 und 3 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

67/2015

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3.1/01665-13-14

Immissionsschutz

Planungsgemeinschaft Hassel GmbH, Kuterstraße 4, 33165 Lichtenau
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windkraftanlagen vom Typ E-92

Erteilung der Genehmigung

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Planungsgemeinschaft Hassel GmbH, Kuterstraße 4, 33165 Lichtenau, mit Bescheid vom 30.04.2015 die Genehmigung gemäß §§ 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windkraftanlagen vom Typ E-92 erteilt wurde. Gemarkung Grundsteinheim: WEA 2: Flur 7, Flurstück 170, WEA 3: Flur 7, Flurstück 87, WEA 6: Flur 1, Flurstück 138, WEA 7: Flur 1, Flurstück 28, WEA 9: Flur 1, Flurstück 40, Gemarkung Iggenhausen: WEA 10: Flur 9, Flurstück 23, WEA 11: Flur 9, Flurstück 56, WEA 12: Flur 9, Flurstück 50.

Die v.g. Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 der 4.BImSchV zuzuordnen und Teil einer Windfarm mit mehr als 20 Windkraftanlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Bau-recht, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zum Naturschutz und zu Belangen des Arbeitsschutzes. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung gebrauch gemacht worden ist.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung samt Hinweise:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzu-reichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

72. Jahrgang

06. Mai 2015

Nr. 18 / S. 7

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen möglichst zwei Abschriften beigelegt werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de. Die elektronischen Dokumente sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 07.05.2015 bis einschließlich dem 21.05.2015 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66 3.1, Aldegrevestr. 10-14 im Gebäude C, Raum C.03.19, 33102 Paderborn aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag

gez.

Kasemann